



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

OWA-Versand

An alle

Grundschulen, Haupt- und Mittelschulen,
Realschulen und Gymnasien
in Bayern

CC

Staatliche Schulämter – Regierungen –
MB-Dienststellen Realschulen – MB Dienststellen Gym-
nasien – Staatliche Schulberatungsstellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5 – 5 S 4302 – 6.120 502

München, 08.04.2011
Telefon: 089 2186 2431
Name: Herr Köpf

**Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen
als Gelenkklasse in der Übertrittsphase**

**hier: Weiterentwicklung der schulartübergreifenden Zusammenarbeit im
Bereich der Aufnahmeprüfungen an Realschulen und Gymnasien
für den Übertritt in Jahrgangsstufe 6**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

als weiteres wesentliches Element des weiterentwickelten kind- und bega-
bungsgerechten Übertrittsverfahrens kam mit Beginn des Schuljahres
2010/2011 die Gelenkklasse an allen staatlichen weiterführenden Schular-
ten zu den bestehenden Beratungs- und Förderinstrumenten hinzu.

Eine wesentliche Zielsetzung im Zusammenhang mit der Einrichtung der
Gelenkklassen besteht darin, den aufsteigenden Übertritt nach Jahrgangs-
stufe 5 der Haupt-/Mittelschule bzw. Realschule in die Jahrgangsstufe 6 der
Realschule bzw. des Gymnasiums zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt
insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die bisher von Jahrgangs-
stufe 5 nach Jahrgangsstufe 5 wechseln und damit ein freiwilliges Wieder-
holungsjahr in Kauf nehmen.

Um diese Zielsetzung noch konsequenter zu verwirklichen, werden im Bereich der Aufnahmeprüfungen und der Durchführung von Fördermaßnahmen in den Gelenkklassen folgende schulartübergreifenden Kooperationsmöglichkeiten geschaffen:

I. Darstellung des aktuellen Verfahrens

1. Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule

- Im Jahreszeugnis der Haupt-/Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0.
- Wird der Notendurchschnitt nicht erreicht, ist der Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

2. Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums

- Der Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums ist nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

3. Übertritt nach Jahrgangsstufe 5 der Realschule in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums

- Der Schüler benötigt dafür eine Vorrückungserlaubnis und im Jahreszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.
- Wird der Notendurchschnitt nicht erreicht, ist der Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung und Probezeit möglich.

Werden die o. g. jeweils notwendigen Notendurchschnitte nicht erreicht, können die Schülerinnen und Schüler am Schuljahresende von ihren Erziehungsberechtigten an der gewünschten weiterführenden Schule zur Aufnahmeprüfung angemeldet werden. Die Prüfungsinhalte bzw. -schwerpunkte, Prüfungsformen und ggf. weitere organisatorische Informationen werden den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung mitgeteilt. Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel in den letzten Ferientagen vor Schuljahresbeginn statt.

RSO § 30 Aufnahmeprüfung:

(1) ¹ Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich durchgeführt. ² Schriftliche Arbeiten sind zu fertigen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. ³ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der Realschule. ⁴ Sie entfällt in Fächern, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte, sowie in Fächern, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums, der Wirtschaftsschule sowie der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Hauptschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird.

(2) ¹ Die Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. ² Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

GSO § 30 Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit:

(1) ¹ Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und ggf. mündlich bzw. praktisch durchgeführt. ² Schriftliche Arbeiten sind in den Kernfächern zu fertigen. ³ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums. ⁴ Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. ⁵ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

II. Darstellung der Möglichkeiten zur schulartübergreifenden Kooperation im Bereich der Aufnahmeprüfungen und der Durchführung von Fördermaßnahmen in den Gelenkklassen ab dem Schuljahr 2010/2011

1. Voranmeldung an aufnehmender Schulart

- Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schüler, die einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule bzw. des Gymnasiums anstreben, wird empfohlen, Anfang Mai parallel zur Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 eine Voranmeldung an der gewünschten aufnehmenden Schule vornehmen.
- Nach der erfolgten Voranmeldung teilen die Erziehungsberechtigten der derzeit besuchten Haupt-/Mittelschule bzw. Realschule mit, an welche konkrete Realschule bzw. an welches Gymnasium ein aufsteigender Übertritt in Jahrgangsstufe 6 erfolgen soll.

2. Maßnahmen der schulartübergreifenden Kooperation

- Die Haupt-/Mittelschule bzw. Realschule setzt sich mit der von den Erziehungsberechtigten genannten Realschule bzw. dem Gymnasium in Verbindung und klärt ab, welche inhaltlichen Schwerpunkte und Kompetenzen im Rahmen einer Aufnahmeprüfung abgeprüft werden.
- Bezüglich dieser Inhalte und Kompetenzen unterstützt die Haupt-/Mittelschule bzw. Realschule die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der eingerichteten Fördermöglichkeiten unter möglicher Verwendung der im Internetangebot des Staatsinstitutes für Schulqualität und Bildungsforschung zur Verfügung gestellten Lehrplansynopsen und Übungsmaterialien (<http://www.foerdern-individuell.de/index.php?Seite=5206&T>).
- Sollte eine Aufnahmeprüfung aufgrund des Erreichens des erforderlichen Notendurchschnittes nicht notwendig sein, würde aufgrund

der Kooperation der Schularten hinsichtlich der vereinbarten Inhalte und Kompetenzen der Fördermaßnahmen und deren Vermittlung eine breitere Basis gelegt werden, um den Übertritt zu Beginn der Jahrgangsstufe 6 an der neuen Schulart erfolgreich zu bewältigen.

Wir bitten Sie abschließend, die betreffenden Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen bereits jetzt ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin